

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
24. November 1988

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9/9a RV 34/87

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen,
Münster, Von-Vincke-Straße 23-25,

Beklagter und Revisionskläger,

beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,
Bonn-Duisdorf, Rochusstraße 1.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
24. November 1988 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t , Richterinnen J a e g e r
und Richter L a d a g e sowie ehrenamtliche Richter Dr. M ü l l e r und Dr. R o o s
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 16. Juni 1987 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß
die Witwenversorgung neu festzusetzen ist.

Der Beklagte trägt auch die außergerichtlichen Kosten der Klägerin im Revisionsverfahren.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Klägerin bezieht wiederaufgelebte Witwenversorgung nach ihrem ersten Ehemann. Streitig ist, ob der Teil ihrer eigenen Erwerbsunfähigkeitsrente (EU-Rente), der auf einem Versorgungsausgleich nach Scheidung der zweiten Ehe beruht, auf diese wiederaufgelebte Versorgung anzurechnen ist.

Mit der Scheidung der zweiten Ehe wurden der Klägerin im Wege des Versorgungsausgleichs Rentenanwartschaften in Höhe von monatlich 159,95 DM übertragen, die bis zum angefochtenen Bescheid vom 15. Oktober 1985 ihre EU-Rente um 164,75 DM erhöhten. Letztgenannten Betrag rechnete der Beklagte nach § 44 Abs 5 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) an, weil sich dieser Versorgungsanteil aus der neuen Ehe herleite.

Das Landessozialgericht (LSG) hat der gegen die Anrechnung gerichteten Klage stattgegeben: Der auf dem Versorgungsausgleich beruhende Rententeil sei kein abgeleiteter Anspruch; die gesamte EU-Rente beruhe vielmehr auf eigener Leistung der Klägerin; das stelle § 1291 Abs 2 Satz 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) idF des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetzes -HEZG- (BGBl 1985 I 1450) auch seit 1. Januar 1986 ausdrücklich klar.

Der Beklagte rügt mit der vom LSG zugelassenen Revision die Verletzung des § 44 Abs 5 BVG. Auch die auf einem Versorgungsausgleich beruhenden Teile einer eigenen Rente seien ohne die neue Ehe nicht denkbar und dienten der Unterhaltssicherung für die Zeit nach der Scheidung. Die Rechtslage nach dem BVG sei schon nach dem Wortlaut eine andere als nach der RVO.

Der Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil zu ändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.



Der Beigeladene, der keinen Antrag stellt, führt die Nichtanrechnung des auf einem Versorgungsausgleich beruhenden Teils einer Versichertenrente in der Rentenversicherung nur auf § 1281 RVO und die dort erstmals eingeführte Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzekommen zurück. Im Versorgungsrecht bleibe hingegen die Witwengrundrente ohnedies von einer Einkommensanrechnung ausgenommen, so daß die abweichende Regelung gerechtfertigt sei.

II

Die Revision ist begründet. Der Beklagte durfte bei der Bewilligung der wiederaufgelebten Witwenrente die auf dem Versorgungsausgleich beruhenden Rentenansprüche der Klägerin nicht auf die Gesamtversorgung anrechnen. Die Vorinstanzen haben den angefochtenen Bescheid zu Recht teilweise geändert. Das hat allerdings zur Folge, daß bei der Ausgleichsrente oder dem Schadensausgleich immer der gesamte Betrag der EU-Rente in die Berechnung eingeht (§§ 40a, 41 BVG iVm § 33 BVG); die Witwenversorgung ist daher insgesamt neu festzusetzen.

Der Anspruch auf Witwenversorgung lebt nach § 44 Abs 2 BVG wieder auf, wenn eine Witwe wieder geheiratet hat und die neue Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt wird. Auf diesen wiederaufgelebten Versorgungsanspruch sind nach § 44 Abs 5 BVG Versorgungs-, Renten- oder Unterhaltsansprüche, die sich aus der neuen Ehe herleiten, anzurechnen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die Witwe nach Auflösung der zweiten Ehe wenigstens das an Versorgung erhält, was nach der ersten Ehe zu zahlen wäre. Soweit der Anspruch aus der neuen Ehe hinter den Ansprüchen aus der früheren Ehe zurückbleibt, wird die Leistung wieder aufgenommen; die wiederaufgelebte Rente schließt lediglich eine eventuelle Versorgungslücke, die durch die Wiederheirat entstanden ist. Insoweit soll die Witwe nach Auflösung der zweiten Ehe finanziell nicht schlechter als ohne Wiederheirat gestellt sein (BSGE 38, 183, 184 = SozR 2200 § 1291 Nr 2; BSGE 42, 110, 111 = SozR 2200 § 1291 Nr 10; BSG SozR 2200 § 1291 Nr 17 und Nr 20; BSG SozR 3100 § 44 Nrn 3, 10 und 12).

Nach dem Sinn dieser Regel leiten sich nur solche Ansprüche "aus der neuen Ehe" her, die Unterhaltersatzfunktion haben. Dagegen fallen Ansprüche, die auf eigenen Leistungen in der Zeit der neuen Ehe beruhen, nicht unter § 44 Abs 5 BVG. Solche Ansprüche sind selbst erworben und berühren die Hinterbliebenenversorgung nicht (BSG SozR 3100 § 44 Nr 12) oder nur insoweit, als



beispielsweise die Ausgleichsrente berechnet wird, die vom selbsterworbenen Einkommen abhängt. Die EU-Rente der Klägerin hat Lohnersatzfunktion und ersetzt auch nicht insoweit entgangenen Unterhalt, als ihrer Berechnung Anwartschaften aus dem Versorgungsausgleich zugrundeliegen. Der Versorgungsausgleich beruht auf dem Gedanken, daß die Ehefrau während der Ehe durch eigene Leistungen dazu beigetragen hat, daß der Ehemann eine höhere Versorgungsanwartschaft als sie selbst erlangen konnte. Alle in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte beider Ehegatten werden als Ergebnis einer partnerschaftlichen Lebensleistung angesehen und daher bei Auflösung der Ehe zwischen den Eheleuten gleichmäßig aufgeteilt (BT-Drucksache 7/4361 Seite 18 ff; BGHZ 74, 38 ff mit weiteren Nachweisen). Die Arbeitsleistungen von Mann und Frau werden damit als gleichgewichtige Beiträge zum Familienunterhalt und zur sozialen Sicherheit gewertet (BVerfGE 37, 217, 251 mit weiteren Nachweisen). Dabei ist es unerheblich, wie diese Leistungen erbracht worden sind, ob durch Erwerbstätigkeit oder Haushaltsführung. Mit dem Versorgungsausgleich wird zugleich dem während der Ehe nicht erwerbstätigen Ehegatten eine von der Person des früheren Ehegatten unabhängige, eigenständige soziale Sicherheit verschafft (BT-Drucksache aaO). Die Gutschrift im Versicherungskonto des Ausgleichsberechtigten bewirkt im späteren Leistungsfall, daß sich die Rente entsprechend erhöht. Der erhöhte Rentenanspruch steht damit zwar im - wenn auch zeitlich manchmal entfernten - Zusammenhang mit der Auflösung der Ehe durch Scheidung, er gilt jedoch in voller Höhe als durch eigene Leistung erworben, selbst wenn er allein durch die Übertragung von Rentenanswartschaften im Versorgungsausgleich begründet wird. Der Versorgungsausgleich trägt auch nicht dann zur Lebenssicherung des Berechtigten bei, wenn die Ehe - also der familienrechtliche Unterhalt - endet, sondern erst, wenn in der Person des Berechtigten ein Versicherungsfall eintritt. Die EU-Rente ersetzt im vorliegenden Fall nicht den Unterhalt aus der 2. Ehe, sondern die Fähigkeit, durch eigene Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt zu verdienen.

Dieser gesetzgeberischen Konzeption, die durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14. Juni 1976 (BGBl I Seite 1421) eingeführt und in den §§ 1587 bis 1587p Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) im einzelnen geregelt ist, entspricht es, wenn nunmehr § 1291 Abs 2 Satz 2 RVO und auch § 615 Abs 2 RVO ausdrücklich erklären, daß der auf einem Versorgungsausgleich beruhende Teil einer Versichertenrente bei der wiederaufgelebten Witwenrente nicht anzurechnen ist. Es handelt sich dabei um keine Rechtsänderung, sondern lediglich um eine Klarstellung (vgl BR-Drucksache 500/84 Seite 24, Seite 37 zu Nr 36 Buchstabe a;



BT-Drucksache 10/3518 Seite 9 und Seite 17). Wenn auch § 44 Abs 5 BVG - und die vergleichbare Vorschrift des § 61 Abs 3 Beamtenversorgungsgesetz - keinen derartigen Zusatz enthält, obwohl gerade auch das BVG durch das HEZG geändert worden ist, läßt sich daraus nicht folgern, daß hier etwas anderes zu gelten hätte. Denn die Klarstellung hat ihren Grund nicht im Recht der Sozialversicherung, das durchaus Abweichungen zum Versorgungsrecht zuließe, sondern im Wesen des Versorgungsausgleichs. Für eine abweichende Behandlung besteht daher keine sachliche Rechtfertigung. Auch aus der unterschiedlichen Wortfassung der §§ 1291, 615 RVO und 44 BVG ist in der Rechtsprechung nie ein inhaltlicher Unterschied hergeleitet worden (vgl BSG SozR Nr 11 zu § 44 BVG). Von dieser Gleichbehandlung abzuweichen, besteht um so weniger Anlaß, als auch die Gesetzesmaterialien keinen Anhaltspunkt dafür liefern, daß während des Gesetzgebungsverfahrens vor der Verabschiedung des HEZG unterschiedliche Regelungen beabsichtigt gewesen wären. Es findet sich nicht einmal eine Äußerung zur Frage, ob auch § 44 Abs 5 BVG eine den §§ 1291, 615 RVO entsprechende Klarstellung erfahren sollte - was wegen des systematischen Zusammenhanges nahegelegen hätte. Aus der Tatsache, daß dies nicht geschehen ist, läßt sich hinsichtlich des gesetzgeberischen Willens nicht mit dem Beklagten schlußfolgern, daß die Wirkungen des Versorgungsausgleichs bei aufgelebten Witwenrenten je nach Rechtsgebiet unterschiedlich sein sollen. Es mag sein, daß der Gesetzgeber im Rentenversicherungsrecht die Klarstellung deshalb für geboten hielt, weil in diesem Bereich zugleich die Einkommensanrechnung neu eingeführt worden ist (§ 1281 RVO idF durch das HEZG), die im Versorgungsrecht für den Schadensausgleich bzw die Ausgleichsrente schon immer gilt. Näher liegt es, vom planwidrigen Unterlassen einer sinnvollen gesetzlichen Regelung auszugehen.

Es muß allerdings eingeräumt werden, daß kurz vor dem HEZG die an der Gesetzgebung beteiligten Organe, Bundesregierung und Bundesrat, durch die Berufsschadensausgleichsverordnung (BSchAV) vom 29. Juni 1984 (BGBl I 858) zum Ausdruck gebracht haben, daß sie die durch Versorgungsausgleich erworbenen Rentenanteile nicht als durch eigene Tätigkeit erworbenes Einkommen betrachten. In § 9 Abs 3 BSchAV heißt es nämlich: "Einkommen aus früherer Tätigkeit, das infolge eines Versorgungsausgleichs in seiner Höhe verändert ist, ist stets mit dem Betrag anzurechnen, der sich ohne den Versorgungsausgleich ergäbe." Diese Regelung widerspricht § 30 Abs 3 BVG. Danach erhalten Berufsschadensausgleich "rentenberechtigte Beschädigte, deren Einkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit durch die Schädigungsfolgen gemindert ist (Einkommensverlust)". Nach § 30 Abs 9 BVG



wird zwar die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats zu bestimmen, welche Vergleichsgrundlage und in welcher Weise sie zur Ermittlung des Einkommensverlustes heranzuziehen ist; damit ist aber der Verordnungsgeber nicht berechtigt, frei zu bestimmen, was Einkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit ist. Durch § 9 Abs 3 BSchAV hat der Verordnungsgeber festgesetzt, daß der Versorgungsausgleich kein auf früherer Tätigkeit beruhendes Einkommen begründet, sondern so zu behandeln ist, als begründe er eine Art Unterhaltsanspruch. Diese Wertung widerspricht nicht nur der gewandelten allgemeinen Auffassung über die Gleichwertigkeit von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit (vgl BGHZ -GZS- 50, 304), sondern - spätestens seit dem 1. EheRG - auch dem Gesetz. Daß die Haushaltstätigkeit der Frau auch versorgungsrechtlich als Berufstätigkeit zu werten ist, hat der Senat in seinem Urteil vom 13. Juli 1988 (9/9a RV 18/87 - zur Veröffentlichung bestimmt) im Zusammenhang mit dem sogenannten "Hausfrauenberufsschadensausgleich" entschieden.

Sofern aus der insoweit gesetzwidrigen BSchAV und dem Schweigen des Gesetzgebers in § 44 BVG geschlossen werden könnte, daß Unterschiede zwischen Versorgungs- und Rentenversicherungsrecht gewollt seien, müßte im - hier möglichen - Weg verfassungskonformer Auslegung die Gleichbehandlung herbeigeführt werden. Denn eine von der Regelung der RVO abweichende Auslegung des § 44 Abs 5 BVG wäre verfassungsrechtlich bedenklich. Mit der Konzeption des Versorgungsausgleichs hat der Gesetzgeber auch das Gebot der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art 3 Abs 2 Grundgesetz -GG-) im Falle der Scheidung befolgt. Dieser grundsätzliche Schritt hin zu einer eigenständigen Sicherung vor allem der nicht erwerbstätigen Frau bindet in Zukunft nicht nur die Verwaltung, sondern sogar den Gesetzgeber selbst und die Gerichte bei der (verfassungskonformen) Auslegung der Gesetze. Nach den neueren Erkenntnissen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 55, 72, 88; 60, 123, 133 f; 65, 104, 112 f; 75, 78, 105) ist der Gleichheitssatz dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und von solchem Gewicht bestehen, daß sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können. Sachliche Gründe für eine Differenzierung in dem so verstandenen Sinn des Art 3 Abs 1 GG bestehen hier nicht. Die Anrechnung von Einkommen auf eine Hinterbliebenenrente ist zwar - entsprechend den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Zwecken der Leistungen - im Rentenversicherungsrecht anders als im Versorgungsrecht. Im Rentenversicherungsrecht erfolgt die Anrechnung der selbst erworbenen eigenen Rente jenseits eines bestimmten Freibetrages (§ 1281 RVO idF durch das



HEZG); im Versorgungsrecht bleibt die Grundrente anrechnungsfrei, nicht aber die Ausgleichsrente und der Schadensausgleich (§§ 40a, 41 BVG). Das ergibt aber noch keinen Unterschied von solcher Art und solchem Gewicht, um bei der beiden Rechtsgebieten gemeinsamen Konzeption der wiederaufgelebten Witwenrente unterschiedlich zu verfahren, weil der übergreifende Grundgedanke des Versorgungsausgleichs sich in beiden Rechtsgebieten gleichermaßen auswirkt.

Mit dieser Rechtsauffassung weicht der Senat nicht von dem Urteil des 5. Senats vom 29. September 1987 (SozR 2200 § 1291 Nr 31), auf das sich der Beklagte beruft, ab. Dieses Urteil betrifft den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, der nicht wie der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich auf der Übertragung von Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung beruht, sondern dem geringer versorgten Ehegatten gegenüber dem höher versorgten Ehegatten einen Zahlungsanspruch einräumt und damit möglicherweise einem Unterhaltsanspruch ähnelt (vgl §§ 1587f bis 1587n BGB). Weil er keinen eigenständigen Versorgungsanspruch begründet, ist er gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich auch subsidiär (§ 1587f BGB).

Durch das Verbot, den auf dem Versorgungsausgleich beruhenden Teil der Erwerbsunfähigkeitsrente auf die wiederaufgelebte Witwenrente der Klägerin anzurechnen, wird dem Beklagten der Weg eröffnet, bei der Neufeststellung der Gesamtversorgung eine entsprechend höhere EU-Rente nunmehr der Berechnung des Schadensausgleichs und der Ausgleichsrente zugrunde zu legen (§§ 40a, 41 BVG iVm § 12 BSchAV sowie §§ 14, 1 der Durchführungsverordnung zu § 33 BVG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

